



Niedersächsisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung e. V.

Kommunale Hochschule
für Verwaltung in Niedersachsen

Lehrgangsentgelte am NSI und der HSVN

Lehrgangsentgelte im Ausbildungsbereich für Mitglieder

		Lehrstd.		je Std.	gesamt
1. VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE					
weiterer dienstbegleitender Unterricht	(DU)	150	x	2,83 €	424,50 €
Zwischenlehrgang für Auszubildende	(VFZ)	240	x	2,83 €	679,20 €
Abschlusslehrgang für Auszubildende	(VFA)	476	x	2,83 €	1.347,08 €
2. DIENSTANFÄNGER/-IN EINFÜHRUNGSLEHRGANG					
	(D/E)	330	X	2,83 €	933,90 €
3. AUSBILDUNG MITTLERER DIENST UND ANGESTELLTENLEHRGANG I					
Grundlehrgang	(AI/BIG)	350	x	2,83 €	990,50 €
Abschlusslehrgang	(AI/BIA)	720	x	2,83 €	2.037,60 €
4. ANGESTELLTENLEHRGANG II / AUFSTIEGSLEHRGANG					
Grundlehrgang	(AIIG)	380	x	2,83 €	1.075,40 €
Abschlusslehrgang	(AIIA)	750	x	2,83 €	2.122,50 €
5. LEHRGANG GEHOBENER BAUTECHNISCHER VERWALTUNGSDIENST					
	(T)	330	X	2,83 €	933,90 €
6. KAUFLEUTE FÜR BÜROMANAGEMENT					
vier Module - je Modul	(KBM)	140	x	2,83 €	396,20 €

Für die in den auswärtigen Lehrgangsorten durchgeführten Angestelltenlehrgänge wird ein Zuschlag zum Lehrgangsentgelt in Höhe von 40 % berechnet. Das Entgelt beträgt je Unterrichtsstunde 3,97 €.

Studienentgelte der Hochschule

1. BACHELOR-STUDIENGÄNGE ALLGEMEINE VERWALTUNG UND VERWALTUNGSBETRIEBSWIRTSCHAFT	
je Studienjahr (fällig zum 15.08.)	2.795,00 €
Studium gesamt	8.385,00 €
2. MASTER-STUDIENGANG KOMMUNALES VERWALTUNGSMANAGEMENT	
je Modul (fällig für jedes Trimester zum 15.03., 15.07. und 15.11.)	400,00 €
Studium gesamt	7.200,00 €

Entgelte im Ausbildungsbereich und in der Hochschule für Nichtmitglieder

1. LEHRGANGSENTGELTE	
Nichtmitglieder zahlen, wenn es sich um kommunale Gebietskörperschaften handelt, für jede Entsendung eines Be- diensteten zu einem Lehrgang ein Fremdschulgeld gemäß nachstehender Berechnung:	
Einwohnerzahl x Euro Umlage einer vergleichbaren Mitgliederverwaltung	= _____ €
zuzügl. Lehrgangsentgelt entsprechend einer Mitgliedsverwaltung	= _____ €
Summe	= _____ € x 3
Fremdschulgeld	= _____ €
Sonstige (nicht kommunale) Einrichtungen zahlen das Zweifache des Lehrgangsentgelts.	
2. STUDIENENTGELTE	
Das Studienentgelt beträgt sowohl für kommunale Gebietskörperschaften ohne Mitgliedschaft als auch für sonstige (nicht kommunale) Einrichtungen das Zweifache des regulären Studienentgelts.	

Fälligkeiten - Ausschluss von Rückzahlungen

Die Entgelte für alle Veranstaltungen sind grundsätzlich mit Veranstaltungsbeginn fällig. Beim vorzeitigem Ausscheiden aus einem Lehrgang oder dem Hochschulstudium erfolgt keine anteilige Erstattung des entrichteten Entgelts.